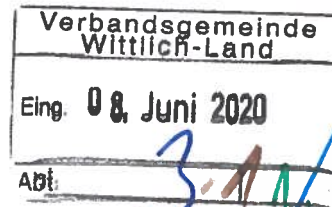




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- Bauabteilung
Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Ralph Lerch
Zimmer - Nr. Neubau - Erdgeschoss - N 2
Telefon (065 71) 14 - 2370
Telefax (065 71) 14 - 42370
E-Mail Ralph.Lerch
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen FB22/LE

Datum 8. Juni 2020

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land –Teilbe-
reich Windenergie, Ihr Antrag vom 11.03.2020, eingegangen 16.03.2020,**

- Genehmigung gem. § 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, Seite 587), in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 Seite 22) wird hiermit die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für die Fortschreibung „Teilbereich Windenergie“, in der mit Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 23.05.2019 beschlossenen Form, mit Ausnahme der in den beigefügten Planauszügen dargestellten Windenergiestandorten Nr. WEA 8 (49 59 31,41N, 006 48 47,82E), WEA 10 (49 59 15,08N, 006 48 26,09E), WEA 15 (49 58 31,71N, 006 46 56,28E), WEA 16 (49 58 18,15N, 006 47 07,48E), WEA 17 (49 55 30,93N, 006 42 31,98E) und WEA 23 (49 54 36,39N, 006 42 51,58E),

genehmigt.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 3 BauGB können räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden, wenn Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden können.

Laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 29.04.2019 kann den aus beigefügten Planauszügen ersichtlichen Windenergiestandorten WEA 8, WEA 10, WEA 15, WEA 16, WEA 17 und WEA 23 aus flugsicherungs-technischer Sicht gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht zugestimmt** werden.

Alle Windenergiestandorte befinden sich in den zur Genehmigung vorgelegten „Sondergebieten Windenergie“.

Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB darf nur Flächen beinhalten, auf denen die vorgesehene Nutzung tatsächlich möglich ist. Zumindest für die vom BAIUDBw mit Schreiben vom 29.04.2019 mitgeteilten o. a. Windenergiestandorte ist eine immissions-schutzrechtliche Genehmigung aus Flugsicherheitsgründen ausgeschlossen worden, weshalb diese konkret angefragten Standorte aus dieser Genehmigung auszuschließen sind.

Voraussetzung für eine Herausnahme von räumlichen oder sachlichen Teilen aus einem Flächennutzungsplan (FNP) ist u. a., dass der FNP objektiv teilbar ist, d. h., in einen fehlerhaften und einen vom Fehler unbeeinflussten Teil geteilt werden kann. Dies ist hier gegeben, da die Standorte 17 und 23 am westlichen Rand des Sondergebietes bei Heidweiler liegen, für südlich und östlich davon liegende Standorte seitens des BAIUDBw jedoch positive Stellungnahmen abgegeben wurden. Ebenso verhält es sich für die Standorte südlich Hupperath / Burg und südlich Landscheid. Bei allen Standorten ist davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Spangdahlem, lediglich in Randbereichen der Sondergebiete ein Ausschluss aus Flugsicherheitsgründen zu erwarten ist, der größte Teil jedoch mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Eine Teilbarkeit ist somit objektiv gegeben.

Auch führt die Herausnahme der o. a. Standorte nicht dazu, dass das tragfähige Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde nicht mehr besteht. Wie bereits oben beschrieben, werden lediglich im Randbereich einiger Sondergebiete Einzelstandorte aufgrund einer konkreten Koordinatenabfrage aus dem FNP herausgenommen; die Gesamtkonzeption wird damit nicht in Frage gestellt.

Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die Verbandsgemeinde auch einen Plan mit einem auf den fehlerfreien Teil beschränkten Inhalt beschlossen hätte. Der fehlerfreie Teil des FNP

entspricht eindeutig dem Abwägungsergebnis des Verbandsgemeinderates. Die sechs herausgenommenen Standorte sind im Vergleich zur verbleibenden Restfläche der Sondergebiete marginal und beeinflussen das Abwägungsergebnis nicht.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herausnahme der sechs Windenergiestandorte aus dem Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gem. § 6 Abs. 3 BauGB sind somit erfüllt. Auf eine Anhörung der der Verbandsgemeinde wegen der Herausnahme wurde im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde verzichtet.

Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich Windenergie, Karte Plan Nord, Maßstab 1 : 25.000, mit Legende und Verfahrensvermerken, Stand: 06.02.2020,
- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich Windenergie, Karte Plan Süd, Maßstab 1 : 25.000, mit Legende und Verfahrensvermerken, Stand: 06.02.2020,
- Genehmigungsfassung – Stand Februar 2020 incl. städtebauliche Begründung, Umweltbericht, Erläuterungsbericht mit Anlagen zum Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“, Verfahrensvermerken sowie Rechtsgrundlagen.

Um die Öffentlichkeit davon zu unterrichten, dass die von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossene Flächennutzungsplanfortschreibung nach der Überprüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich von dieser genehmigt wurde und die Genehmigungsverfügung bei der Verbandsgemeinde eingegangen ist, hat die Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Genehmigung der Flächennutzungsplanfortschreibung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 BauGB hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanfortschreibung wirksam.

Der wirksam gewordenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung derselben sowie einer Ausfertigung des rechtswirksamen Änderungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung.

Wir bitten zusätzlich um Vorlage des Planes als CD im Rasterformat zur Nutzung im Geographischen Informationssystem (GIS).

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass das BAIUDBw lediglich auf Nachfrage konkreter Standorte (Koordinatenabfrage) Höhenbeschränkungen oder absolute Bauverbote ausspricht, nicht jedoch Ausschlussflächen mitteilt, in denen Windenergieanlagen zulässig bzw. unzulässig sind bzw. konkrete Bauhöhen vorgibt, empfehle ich Interessenten vorab darauf hinzuweisen, dass auch in unmittelbarer Nähe der mit dieser Genehmigungsverfügung ausgeschlossenen Standorte (WEA 8, WEA 10, WEA15, WEA 16, WEA 17 und WEA23) mit flugsicherungstechnischen Verboten gerechnet werden muss, obwohl sich diese Flächen im Sondergebiet für Windenergienutzung befinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per e-mail steht die e-mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

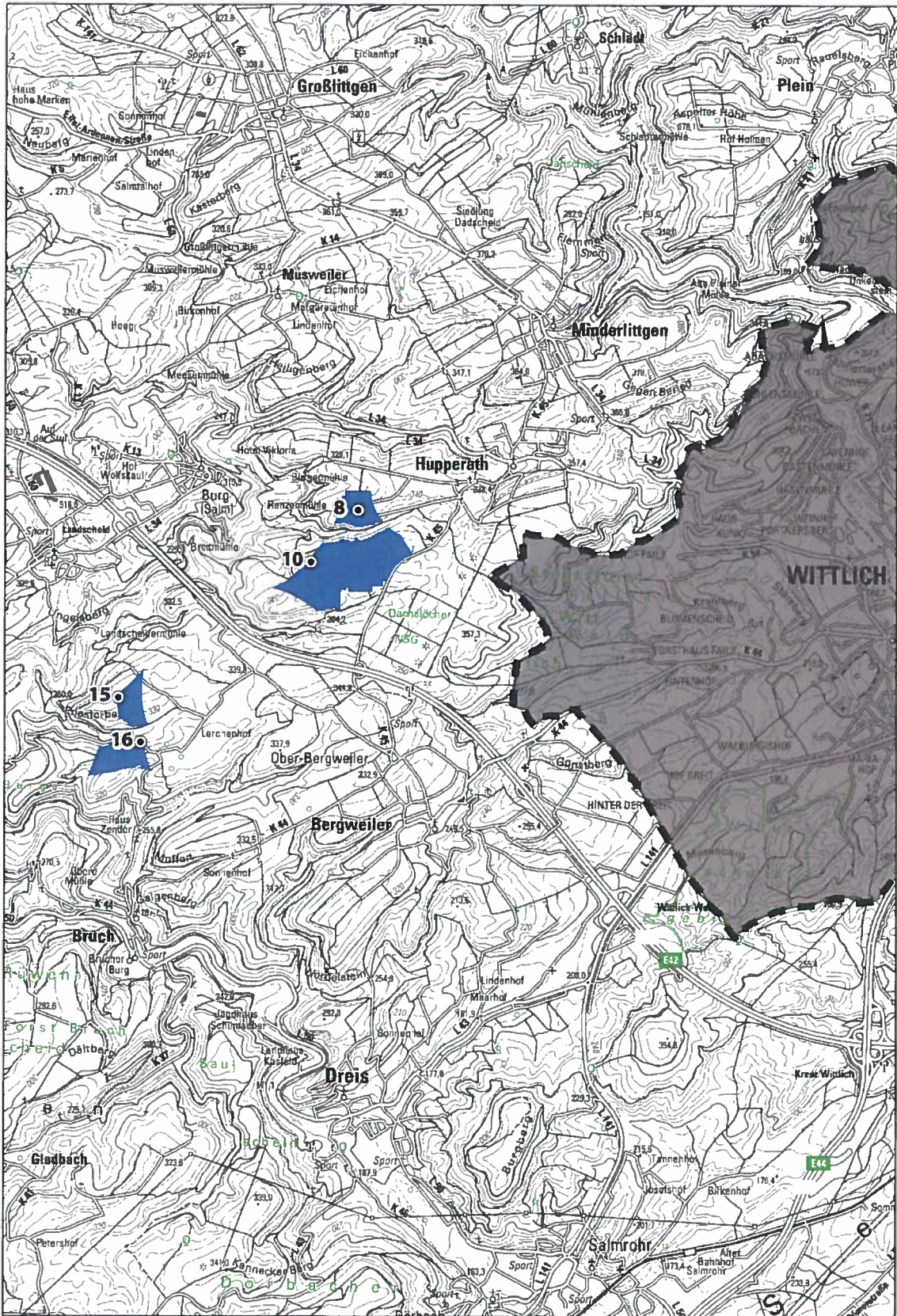
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

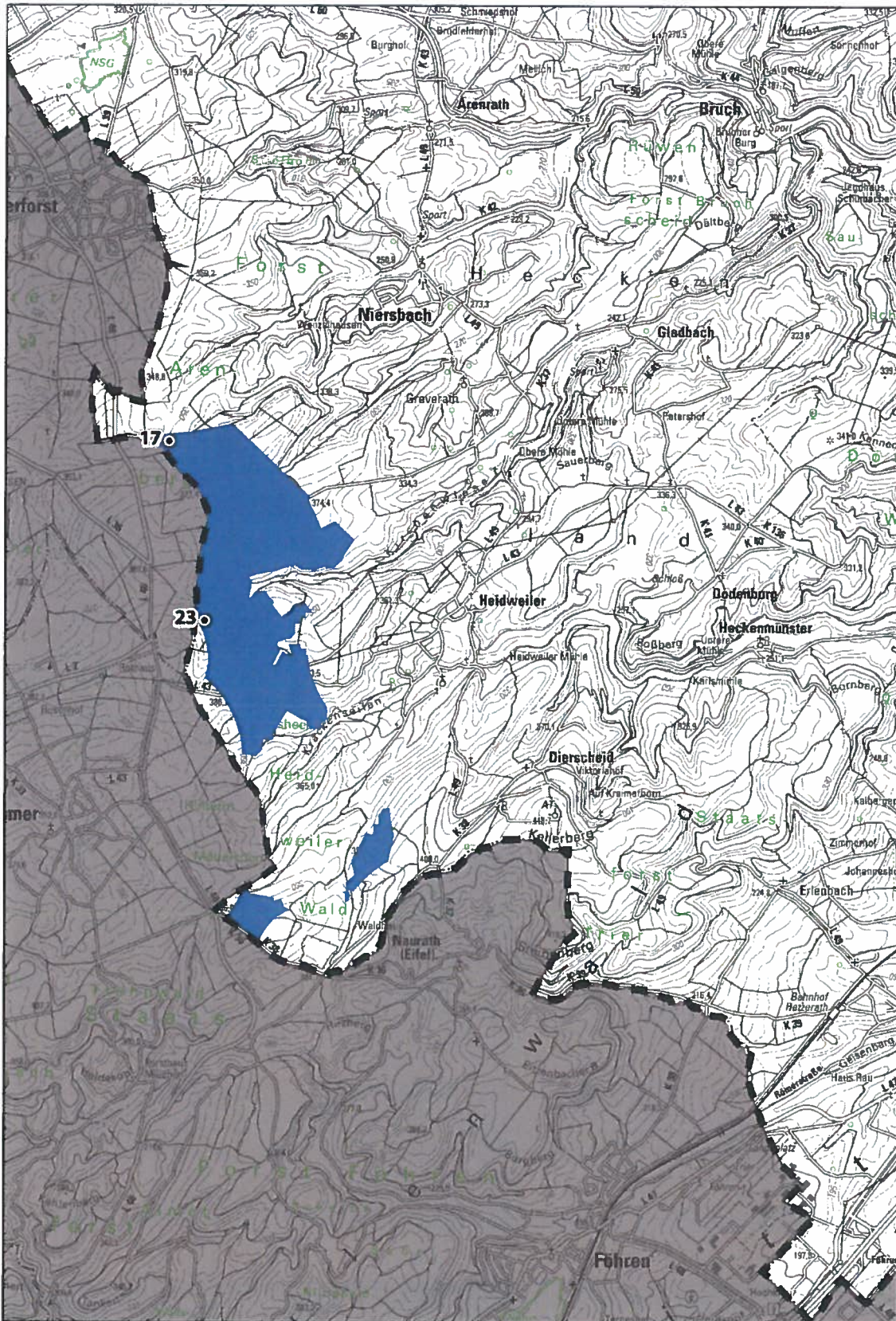
(Ralph Lerch)



Anlagen: FNP-Fortschreibung mit Plan (5-fach),
Genehmigungserklärung (5-fach)



Karte 6: Sondergebiet D mit den von der Genehmigung ausgenommenen konkreten Windenergie-Standorten WEA 8, WEA 10, WEA 15 und WEA 16



Karte 7: Sondergebiet B mit den von der Genehmigung ausgenommenen konkreten Windenergie-Standorten WEA 17 und WEA 23